

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden entsendet/benennt in die nachfolgend aufgeführten Gremien der Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, die in der Anlage genannten Vertreterinnen und Vertreter oder schlägt zur Wahl vor (wie beigefügt)

1. Aufsichtsrat Stadt Hilden Holding GmbH
2. Aufsichtsrat Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH
3. Aufsichtsrat Stadtwerke Hilden GmbH
4. Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft mbH
5. Aufsichtsrat Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH
6. Aufsichtsrat Seniorendienste Stadt Hilden gGmbH
7. Aufsichtsrat Bildung³ gGmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein
8. Aufsichtsrat GKA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH
9. Wasserwerk Baumberg GmbH

Erläuterungen und Begründungen:

Nach § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss in allen Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde vertreten.

Sind mehrere Vertreter zu benennen, muss unter diesen der Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin bzw. ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder eine Angestellte bzw. ein Angestellter der Gemeinde sein.

Diese Vertretungsregelung bezieht sich auf alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass der Bürgermeister sowohl Mitglied der Gesellschafterversammlung als auch Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates ist.

Die Zusammensetzung der jeweiligen Organe ergibt sich aus den entsprechenden Gesellschaftsverträgen oder Satzungen. Sofern in diesen geregelt ist, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden, kann der Rat der Stadt hierzu einen sogenannten Bindungsbeschluss fassen. Das bedeutet, dass die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder an den Beschluss bzw. den Wahlvorschlag des Rates gebunden sind.

Nach § 113 Abs. 4 GO NRW erfolgt die Bestellung der gemeindlichen Vertreterinnen und Vertreter grundsätzlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. Ist lediglich eine Bestellung oder ein Vorschlag erforderlich, erfolgt die Wahl durch Mehrheitsbeschluss. Im Gegensatz zur Besetzung der Ausschüsse des Rates sind hierbei Listenverbindungen zulässig.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) vertritt die Auffassung, dass die verfassungsrechtlichen Grundsätze des sogenannten Spiegelbildlichkeitsprinzips (wie sie das Bundesverwaltungsgericht für das Parlamentsrecht entwickelt hat) nur für die interne Willensbildung des Rates gelten. Daher ist dieses Prinzip bei der Wahl oder Entsendung in Gremien außerhalb des Rates nicht zwingend anzuwenden.

Die Entsendung oder Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt durch den Rat (§ 113 Abs. 1 GO NRW). Dabei hat auch der Bürgermeister Stimmrecht. Im Gesellschaftsrecht sind zudem grundsätzlich persönliche Stellvertretungen zu benennen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine.

Inklusionsrelevanz:
Keine.

Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

(Gesellschafterversammlung: Bürgermeister Stadt Hilden)

Aufsichtsrat

§ 8 Aufsichtsrat (Auszug)

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus **neun Mitgliedern**. Eines dieser Mitglieder ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Hilden oder der oder die von ihr / ihm benannte Bedienstete der Stadt Hilden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Beschluss des Rates der Stadt Hilden von dieser entsandt. (...)

(2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats **als beratende Teilnehmerin / beratender Teilnehmer die Kämmerin / der Kämmerer der Stadt Hilden und je eine Vertretung der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen** (...)

Da nach dieser Regelung der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Dritter) „kraft Amt“ geborenes Mitglied ist, ist ein Entsendungsbeschluss nicht erforderlich. Gem. § 10 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages ist der Bürgermeister der Stadt Hilden als Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt, sich in den Sitzungen und bei Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch seine allgemeine Vertretung vertreten zu lassen. Die Benennung in der nachstehenden Übersicht erfolgt daher nur nachrichtlich.

Zu vergeben sind damit 8 Sitze. Der 8 Sitz wird per Losentscheid zwischen FDP und Linke vergeben.

Vorsitz: Stellv. Vorsitzende:			
Ordentliche Mitglieder			Stellvertreter/in
1	Verwaltung	Bürgermeister Dr. Claus Pommer	1. Beig. Sönke Eichner
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	SPD		
6	SPD		
7	AfD		
8	Grüne		
9	FDP/Linke		
Beratende Teilnehmer/innen			
10	FDP/Linke		

Stadt Hilden Holding GmbH

Gesellschafterversammlung: Geschäftsführung Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Aufsichtsrat

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats (Auszug)

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht. **13 Mitglieder** des Aufsichtsrates werden von der Stadt Hilden entsandt. **Der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein/e von ihm benannte/r Bedienstete/r ist kraft Amtes zusätzlich Mitglied** des Aufsichtsrates. Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft von der entsendenden Stadt Hilden schriftlich mitgeteilt. Die erneute Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die von der Stadt Hilden entsandten **Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Hilden GmbH müssen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt** werden.

(2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratende Teilnehmer je ein Vertreter/eine Vertreterin der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats (Auszug)

Mit Ausnahme des Bürgermeisters bzw. der / des von ihm benannten Bediensteten können sich die Aufsichtsratsmitglieder nur von einem Mitglied des Rates der Stadt Hilden vertreten lassen. (...)

Da nach dieser Regelung der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Bediensteter) „kraft Amt“ geborenes Mitglied ist, ist ein Entsendungsbeschluss nicht erforderlich. Die Benennung in der nachstehenden Übersicht erfolgt daher nur nachrichtlich.

Vorsitz: Stellv. Vorsitzende:			
Ordentliche Mitglieder			Stellvertreter
1	Verwaltung	Bürgermeister Dr. Claus Pommer	1. Beigeordneter Sönke Eichner
2	CDU	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)
3	CDU	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)
4	CDU	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)
5	CDU		
6	CDU		
7	SPD	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)
8	SPD	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)
9	SPD		
10	AfD	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)
11	AfD		
12	Grüne	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)	(Mitglied des AR Stadtwerke Hilden GmbH)
13	FDP		
14	Linke		

Stadtwerke Hilden GmbH

(Gesellschafterversammlung: Geschäftsführung Stadt Hilden Holding GmbH)
Aufsichtsrat

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats (Auszug)

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Hilden oder der oder die von ihr/ ihm benannte Bedienstete der Stadt Hilden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Beschluss des Rates der Stadt Hilden von dieser entsandt. Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft von der entsendenden Stadt Hilden schriftlich mitgeteilt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Die erneute Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats **als beratende Teilnehmerin/ beratender Teilnehmer** eine Vertreterin / ein Vertreter des Beteiligungsmanagements der Stadt Hilden, zwei Mitglieder des Betriebsrats der Gesellschaft sowie je eine Vertreterin/ ein Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen.

Da nach dieser Regelung der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Bediensteter) „kraft Amt“ geborenes Mitglied ist, ist ein Entsendungsbeschluss nicht erforderlich. Die Benennung in der nachstehenden Übersicht erfolgt daher nur nachrichtlich.

Somit sind 8 Sitze zu vergeben. Der 8. Sitz wird per Losentscheid zwischen FDP und Linke vergeben.

Vorsitz: Stellv. Vorsitzende:			
Ordentliche Mitglieder			Stellvertreter
1	Verwaltung	Bürgermeister Dr. Claus Pommer	1. Beig. Sönke Eichner
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	SPD		
6	SPD		
7	AfD		
8	Grüne		
9	FDP/Linke		
Beratende Mitglieder			
10	FDP/Linke		

Verkehrsgesellschaft Hilden GmbH

(Gesellschafterversammlung: Geschäftsführung Stadtwerke Hilden GmbH)

Aufsichtsrat

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats (Auszug)

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein von ihm benannter Dritter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hilden benannt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. (...)

Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratende Teilnehmer ein Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen. (...) Die Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat stellen, sollen der Gesellschaft von der Stadt Hilden namentlich benannt werden.

Da nach dieser Regelung der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Dritter) „kraft Amt“ geborenes Mitglied ist, ist ein Entsendungsbeschluss nicht erforderlich. Die Benennung in der nachstehenden Übersicht erfolgt daher nur nachrichtlich.

Somit sind 8 Sitze zu vergeben. Der 8. Sitz wird per Losentscheid zwischen FDP und Linke vergeben.

Vorsitz: Stellv. Vorsitzende:			
Ordentliche Mitglieder			Stellvertreter
1	Verwaltung	Beigeordneter Peter Stuhlträger	Beigeordnete Mona Wolke-Ertel
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	SPD		
6	SPD		
7	AfD		
8	Grüne		
9	FDP/Linke		
Beratende Mitglieder			
10	FDP/Linke		

WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

Geschafterversammlung: Geschäftsführung Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Aufsichtsrat

§ 8 Aufsichtsrat (Auszug)

(1) Der Aufsichtsrat besteht **aus neun Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein von ihm benannter Dritter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hilden benannt.**

(...)

(2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrates als beratende Teilnehmerin/beratender Teilnehmer die Kämmerin/ der Kämmerer der Stadt Hilden, je eine Vertretung der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen teilnehmen. (...)

Da nach dieser Regelung der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Dritter) „kraft Amt“ geborenes Mitglied ist, ist ein Entsendungsbeschluss nicht erforderlich. Die Benennung in der nachstehenden Übersicht erfolgt daher nur nachrichtlich.

Somit sind 8 Sitze zu vergeben. Der 8. Sitz wird per Losentscheid zwischen FDP und Linke vergeben.

Vorsitz:			
Stellv. Vorsitzende:			
Ordentliche Mitglieder			Stellvertreter
1	Verwaltung	1. Beigeordneter Sönke Eichner	Andrea Funke (Leiterin des Amtes für Soziales und Wohnen)
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	SPD		
6	SPD		
7	AfD		
8	Grüne		
9	FDP/Linke		
Beratende Mitglieder			
10	FDP/Linke		

Seniordienste Stadt Hilden gGmbH

Gesellschafterversammlung: Bürgermeister Stadt Hilden

Aufsichtsrat

§ 9 Aufsichtsrat (Auszug)

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein von ihr/ ihm benannter Dritter. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Beschluss des Rates der Stadt Hilden von dieser entsandt. (...)

(2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats **als beratende Teilnehmerin/ beratender Teilnehmer** eine Vertreterin / ein Vertreter des *Beteiligungsmanagements* der Stadt Hilden und je eine Vertretung der Fraktion des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen.

Da nach dieser Regelung der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter der Stadt Hilden) „kraft Amt“ geborenes Mitglied ist, ist ein Entsendungsbeschluss nicht erforderlich. Die Benennung in der nachstehenden Übersicht erfolgt daher nur nachrichtlich.

Vorsitz: Stellv. Vorsitzende:			
Ordentliche Mitglieder			Stellvertreter
1	Verwaltung	1. Beigeordneter Sönke Eichner	Anja Voß Leiterin des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	SPD		
6	SPD		
7	AfD		
8	Grüne		
9	FDP		
10	Linke		

GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein

Gesellschafterversammlung:
(je ein Vertreter der Gesellschafter Langenfeld, Monheim und Hilden)

Aufsichtsrat

§ 11: Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, wovon 9 Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch die Räte der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein im gleichen Verhältnis entsendet werden; die weiteren drei Mitglieder sind von den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein. Dies gilt nur, solange und soweit die vorgenannten Städte an der Gesellschaft beteiligt sind.
(...) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Städte Hilden, Langenfeld oder Monheim am Rhein entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.

Vorsitz:		Stellv. Vorsitz:	
		Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1	Verwaltung	1. Beigeordneter Sönke Eichner	Ute Piegeler Leiterin des Amtes für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung
2	CDU		
3	SPD		
4	AfD		

GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

Gesellschafterversammlung:
 Bürgermeister Stadt Hilden* und
 Geschäftsführung der „Stadtmarketing Hilden“ GmbH*
 (*aufgrund Personenidentität vertritt die Stadt Hilden der 1. Beigeordnete)

Aufsichtsrat

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats (Auszug)

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Hilden oder der oder die von ihr/ ihm benannte Dritter. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Beschluss des Rates vom Rat der Stadt Hilden entsandt.

(2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratende Teilnehmerin/ beratender Teilnehmer der Stadt Hilden und je eine Vertretung der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen. (...)

Da nach dieser Regelung der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Dritter) „kraft Amt“ geborenes Mitglied ist, ist ein Entsendungsbeschluss nicht erforderlich. Die Benennung in der nachstehenden Übersicht erfolgt daher nur nachrichtlich.

Zu vergeben sind damit 8 Sitze. Der 8 Sitz wird per Losentscheid zwischen FDP und Linke vergeben.

Vorsitz:			
Stellv. Vorsitzende:			
Ordentliche Mitglieder			Stellvertreter
1	Verwaltung	Beigeordneter Peter Stuhlträger	Bürgermeister Dr. Claus Pommer
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	SPD		
6	SPD		
7	AfD		
8	Grüne		
9	FDP/Linke		
Beratende Mitglieder			
10	FDP/AfD		

Wasserwerk Baumberg GmbH

Gesellschafterversammlung: Geschäftsführungen der Stadtwerke Hilden GmbH und
Stadtwerke Solingen GmbH

Aufsichtsrat

§ 9 - Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (Auszug)

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern; diese werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden

(4) Aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird von dem einen Gesellschafter der Vorsitzende und von dem anderen Gesellschafter der Stellvertreter gewählt; der Vorsitz wechselt alle 2 Jahre

(...)

Die 8 Mitglieder des Aufsichtsrates werden je zur Hälfte von den Städten Solingen und Hilden entsandt. Gem. § 113 GO, muss der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Gemeinde dazuzählen.

Da die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, kann der Rat nicht direkt entsenden, sondern lediglich einen Bindungsbeschluss für seine Vertreterin in der Gesellschafterversammlung fassen.

Aufsichtsrat

Vorsitz:
Stell. Vorsitz:

		Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1	Verwaltung	Beigeordneter Stuhlträger	Beigeordnete Mona Wolke-Ertel
2	CDU		
3	SPD		
4	AfD		